

**Beschluss der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt  
vom 10. März 2004**

**Stellungnahme der Bioethikkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) geändert wird  
(FMedG-Nov 2004)**

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 26. Jänner 2004, GZ: 3.509/614-I.1/2003, das Begutachtungsverfahren betreffend einen Entwurf einer Novelle zum Fortpflanzungsmedizingesetz (samt Erläuterungen) eingeleitet (131/ME BlgNR XXII.GP).

Die Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt hat in ihrer Sitzung am 10. März 2004 folgende Stellungnahme zu diesem Entwurf einer Novelle des Fortpflanzungsmedizingesetzes beschlossen.

1. Mit der als Entwurf vorliegenden Novelle zum Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) wird einer einstimmig verabschiedeten Entschließung des Nationalrates vom 17. Juni 1999 (189/E BlgNR XX.GP) – nicht wie in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, S. 6, angemerkt: E 198 –, Rechnung getragen, die sich für eine Verlängerung der einjährigen Aufbewahrungsfrist für Spermien, Eizellen und entwicklungsfähige Zellen ausgesprochen hat. Auf diese Weise wird insbesondere für Personen, die sich einer das fertile Gewebe beeinträchtigenden chemo-, immun- oder strahlentherapeutischen Behandlung unterziehen müssen, die Möglichkeit einer vorsorglichen Entnahme und Aufbewahrung von Spermien, Eizellen, Hoden- und Eierstockgewebe eingeräumt und damit der Zugang zu einer künftigen medizinisch unterstützten Fortpflanzung eröffnet. Diese Zielsetzung ist im Interesse der betroffenen Patienten/innen zu begrüßen, zumal ihr keine gegenläufigen Schutzinteressen entgegen stehen.

2. Rechtstechnisch wird dieser Regelungszweck im Wesentlichen durch eine Ergänzung des § 2 Abs 2 FMedG (Zulässigkeit der Entnahme von Spermien, Eizellen, Hoden- und Eierstockgewebe für eine künftige medizinisch unterstützte Fortpflanzung im Fall bestimmter körperlicher Leiden oder deren Behandlung; Z. 1 des Entwurfes) sowie durch die Neuformulierung des § 17 Abs 1 (Z. 4 des Entwurfes: Entfall der maximal einjährigen Aufbewahrungsfrist gem § 17 Abs 1) erreicht. Der Verzicht auf eine – wenn auch längere – starre Höchstfrist der Aufbewahrung zugunsten einer flexibleren, auf das Alter der Gewebsspender/innen abstellenden Regelung erscheint sachgemäß und ist wegen der Orientierung am natürlichen Fertilitätszeitraum ebenfalls zu begrüßen.

3. Die Ergänzung durch § 8 Abs 5 (Z. 2 des Entwurfes), wonach die Zustimmung beider Ehegatten und Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Einbringung von Spermien, Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen in den Körper der Frau nicht älter als ein Jahr sein darf, ist im Hinblick auf die Sicherstellung einer – bezogen auf den Zeitpunkt der Einbringung – aktuellen Willenserklärung und damit auch zur Wahrung der persönlichen Autonomie der Betroffenen positiv zu bewerten.

4. Diese Regelung der Z. 2 des Entwurfes bedarf noch einiger Klarstellungen: Angeregt wird zum Einen eine Klarstellung, dass diese Zustimmung nicht zwischenzeitlich (d.h. innerhalb dieses Jahres) von mindestens einem der Ehegatten oder Lebensgefährten widerrufen wurde, zum Anderen, dass post-mortem-Verwendungen von Spermien, Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen jedenfalls ausgeschlossen sind. Das Erfordernis des Vorliegens einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft (§ 2 Abs 1 FMedG) sollte in diesem Zusammenhang noch einmal hervorgehoben werden (siehe Erläuterungen, Besonderer Teil, S. 9).

5. Über die Frage der Aufbewahrungsfrist und in diesem Zusammenhang erforderliche begleitende Regelungen hinausgehende Veränderungen des FMedG – etwa hinsichtlich der Zulässigkeit der Eizellspende oder der Präimplantationsdiagnostik – sollten nach dem Willen des Gesetzgebers späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben, um in diesen – weitgehend umstrittenen Fragen – einen möglichst umfassenden gesellschaftlichen Konsens herzustellen (vgl. Erläuterungen, Allgemeiner Teil, S. 5ff). Diese – auch mit der erwähnten Entschließung des Nationalrates im Einklang stehende – Beschränkung auf einen engen Sonderaspekt der Fortpflanzungsmedizin zugunsten weitergehender späterer Novellierungen erscheint auch aus der Sicht der Bioethikkommission sinnvoll, da der ethische und gesellschaftliche Meinungsbildungsprozess in diesen Fragen nicht abgeschlossen ist.

6. Das neu eingefügte Verbot der Herstellung entwicklungsfähiger Zellen durch Klonen ist insofern zu begrüßen (und durch einen breiten nationalen und internationalen Konsens gedeckt), als damit das Verbot des reproduktiven Klonens erstmals explizit ausgesprochen wird. Die Bioethikkommission hat ein ausdrückliches Verbot des reproduktiven Klonens schon in der Stellungnahme vom 12. Februar 2003 nachdrücklich empfohlen.

7. Bezüglich des im Entwurf vorgesehenen Verbotes auch des sog. therapeutischen Klonens gibt es in der Bioethikkommission unterschiedliche Standpunkte einzelner Mitglieder.

8. Die unterzeichnenden Mitglieder der Bioethikkommission (siehe Auflistung) stimmen den Punkten 1 bis 6 dieser Stellungnahme zu. Sie befürworten die vorgeschlagene Novellierung des § 9 FMedG, die das Verbot des Klonens von entwicklungsfähigen Zellen zu welchem Zweck auch immer vorsieht, und schließen sich den diesbezüglichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfs zu Z. 3 (§ 9 Abs. 2) an.

**Dieser zu Punkt 8 formulierten Position sind folgende Mitglieder der Bioethikkommission beigetreten:**

**UnivProf Dr Günther Pöltner**

**UnivProf Dr Richard Greil**

**UnivProf Dr Hartmann Hinterhuber**

**UnivProf DDr Josef Isensee**

**UnivProf Dr Gerhard Luf**

**UnivProf DDr Meinrad Peterlik**

**UnivProf Dr Günter Virt**

9. Die nachstehend angeführten Mitglieder der Bioethikkommission (siehe Auflistung) schließen sich den Punkten 1 bis 6 dieser Stellungnahme an, vertreten aber die Auffassung, dass andere Formen des Klonens entwicklungsfähiger Zellen, die sich als therapeutisch sinnvoll erweisen könnten, nicht von vornherein durch ein gesetzliches Verbot ausgeschlossen werden sollen. Für ein gesetzliches Verbot des sog. therapeutischen Klonens liegen dzt. keine ausreichend gewichtigen Gründe vor. Auch die in den Erläuterungen erwähnten internationalen Vorgaben legen einen derartigen Schritt nicht zwingend nahe.

**Dieser zu Punkt 9 formulierten Position sind folgende Mitglieder der Bioethikkommission beigetreten:**

**UnivProf DDr Johannes Huber**

**UnivProf Dr Karl Acham**

**UnivProf DDr Christian Kopetzki**

**UnivProf Dr Ulrich Körtner**

**UnivDoz DDr Barbara Maier**

**UnivProf Dr Christine Mannhalter**

**Dr Heinrich Scherfler**

**UnivProf Dr Renée Schroeder**

**UnivProf Dr Ina Wagner**

**Folgende Mitglieder der Bioethikkommission waren bei der Sitzung am 10. März 2004 entschuldigt und auch nicht durch eine Stimmrechtsübertragung vertreten:**

**UnivProf Dr Holger Baumgartner**

**UnivProf Dr Heinz Ludwig**

**UnivProf Dr Kurt Zatloukal**